Gesellen aber wollten von dem Gergebrachten nicht lassen, und so erhielten sie zum Ersatze verschiedene "freie" oder "gute" Montage im Jahre, während alle arbeitsfreien Tage als "blau" bezeichnet wurden. Außerordentlich komisch wirkt, daß, angeregt durch dieses landesgesetzliche Verbot des "blauen Montags", in dem "Sandbuche für den gesitteten Bürgerstand" der Vorschlag gemacht wurde, den Gesellen einen "blauen" Mittwoch zu gestatten.

Sriedrich der Große verordnete, "um diesem Unfug, welcher den Staat um eine zweimonatliche Urbeitszeit, die Sandwerksmeister und Gesellen zur Ueppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Urmuth bringet, auf das Sicherste abzustellen," daß jeder Meister, dessen Geselle "sich des Montags ohne rechtmäßige Entschuldigung entfernet", dem Magistrate bei zwei Chalern "niemals zu erlassender Strafe" sofort Unzeige zu machen habe, ein solcher gesetzwidrig feiernder Geselle zum ersten Male mit acht, das zweite Mal mit vierzehn Tagen Urrest bei Wasser und Brot, das dritte und folgende Mal "als ein fürsetzlich boshaftes Uebertreten Unserer Gesetze" mit vierwöchentlicher Suchthausstrafe belegt, alsdann für handwerksunfähig und untüchtig gehalten werden und auf sein Bandwerk an keinem Ort passiren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem obrigkeitlichen Erkenntniß, zu seinem Kandwerk wiederum öffentlich admittiret wird. Diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen boshafte llebertreter wissentlich für tüchtig und handwerksfähig halten und zur Treibung des Handwerks beförderlich sein wollen, sollen mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progression belegt werden." Jedem Wirthe und sogenannten Krugvater in den Gewerksherbergen wurde bei 2 Thalern Strafe verboten, "keinem in Urbeit stehenden Gesellen des Montags vor geendigter Abendarbeitszeit in der Gerberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müßiggang zuzubringen." Die Polizeidiener sollen die Gewerks=